

Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

zur Einbeziehungssatzung einer Teilfläche der Fl. Nr. 79 Gemarkung Hofstetten

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Mit der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) soll eine Fläche (ca. 0,0554 ha) am östlichen Ortsrand (Mitte) in den bebauten Ortsbereich von Hofstetten einbezogen werden. Auf der ausgewiesenen Teilfläche der Fl. Nr. 79 Gemarkung Hofstetten (roter Umgriff siehe Lageplan) ergibt sich der Bedarf für eine Wohnbebauung. Die geplante Wohnbebauung soll unter Wahrung der umgebenden dörflichen Bauweise ermöglicht werden. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf ist vom Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang in Lengenfeld erstellt worden.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2019 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung für die Teilfläche der Fl. Nr. 79 Gem. Hofstetten mit der Begründung beide in der Fassung vom 25.06.2016 liegen in der Zeit vom

23.07.2019 mit 28.08.2019

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Einbeziehungssatzung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung und die oben aufgeführten auszulegenden Unterlagen sind eingestellt im Internetauftritt der Gemeinde Hofstetten unter <http://www.hofstetten-hagenheim.de/> bei Bekanntmachungen (Auslegung der Einbeziehungssatzung Teilfläche der Fl. Nr. 79).

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am 12.07.2019

abgenommen am

Pürgen, den

i.A.

Vogt



Pürgen, den 10.07.2019

i. A.

Vogt
Vogt

Einbeziehungssatzung Teilfläche Fl. Nr. 79

Gem. Hofstetten, rote Umrandung ist

Geltungsbereich der wohnbaulichen Nutzung

